

PKST – Solvenztest für Pensionskassen

Lizenzbestimmungen

Mit der Bestellung des Werkes "PKST Solvenztest für Pensionskassen, ed. 2012" (nachfolgend "Werk") macht der Besteller (nachfolgend "Lizenznehmer") bei der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE (nachfolgend "Lizenzgeberin") einen Antrag zum Bezug eines Werkes. Mit der Versendung des Werkes an den Lizenznehmer bzw. dem Download über Internet kommt zwischen den Parteien ein Lizenzvertrag mit nachfolgenden Bedingungen zustande:

- I. Der "PKST Solvenztest für Pensionskassen, ed. 2012" enthält Wissen in Form von Grundzahlen und daraus abgeleiteten Wahrscheinlichkeiten (nachfolgend "Daten"). Die Daten sind elektronisch auf einem Datenträger verfügbar bzw. via einen Download über Internet. Sie werden periodisch nachgeführt, in der Regel einmal jährlich.
- II. "PKST" und "PKST Solvenztest für Pensionskassen" sind eingetragene Warenzeichen im Besitz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE. Die Verwendung des "PKST Solvenztest für Pensionskassen" ist nur erlaubt mit der vollständigen Nennung "PKST Solvenztest für Pensionskassen" (allenfalls abgekürzt "PKST") und der Angabe des Inhabers des Warenzeichens, d.h. der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE.
Eine solche Angabe kann beispielsweise wie folgt gestaltet werden:
"... Berechnungen gemäss "PKST Solvenztest für Pensionskassen", herausgegeben von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE"
- III. Nach vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühren erhält der Lizenznehmer das unübertragbare und nicht exklusive Recht, die Daten für eigene Zwecke zu verwenden.
- IV. Der Lizenznehmer darf keine Sublizenzen erteilen.
- V. Lizenzen werden in der Regel nur an Mitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE erteilt, in diesem Fall werden die Lizenzgebühren erlassen.
- VI. Die Lizenzgeberin ist frei, einen Antrag ohne weitere Angabe von Gründen abzulehnen oder die Lizenz zurückzuziehen, beispielsweise dann, wenn keine Gewähr besteht, dass die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages eingehalten werden.
- VII. Die Daten sind nur für den Gebrauch durch den Lizenznehmer bestimmt. Der Lizenznehmer darf die Daten nicht Dritten zugänglich machen oder überlassen.
- VIII. Die Lizenzgeberin sichert zu, dass der dem Werk beigelegte Datenträger frei von im Zeitpunkt der Publikation des Werkes bekannten "Computerviren" ist. Jegliche weitere Haftung bezüglich des Werkes sowie bezüglich der Daten wird ausgeschlossen.
- IX. Insbesondere anerkennt der Lizenznehmer ausdrücklich, dass sich die Daten nicht ohne weiteres eignen, als Basis irgendwelcher Entscheidungen und Dispositionen herangezogen zu werden, die finanzielle Auswirkungen zeitigen könnten, oder zur Überprüfung von irgendwelchen Sachverhalten mit finanziellen Implikationen verwendet zu werden. Dazu ist immer der Beizug eines Mitglieds der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE notwendig, der auf der Basis seiner eigenen professionellen Erfahrung und Sachkenntnis entscheidet.

Die Lizenzgeberin:
Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE

.....

Ort / Datum:

Der Lizenznehmer:

.....<Name und Anschrift>

.....

.....

Unterschriften:

.....

Ort/Datum:

Bitte den unterschriebenen Lizenzvertrag an das Sekretariat der Kammer senden. Die untenstehenden Adressen passen in handelsübliche Fenstercouverts C5.

Schweizerische Kammer
der PK-Experten SKPE
c/o Prevanto AG
Frau C. Sorg
Picassoplatz 8
4052 Basel

Schweizerische Kammer
der PK-Experten SKPE
c/o Prevanto AG
Frau C. Sorg
Picassoplatz 8
4052 Basel